



Andrea Langwieser
Besoldungsreferentin
Bundesfachgruppenleitung
0664 / 188 21 41



Für den wichtigsten Beruf der Welt



Barbara Schweighofer
FA-Vorsitzende
Frauenreferentin
0676 / 373 90 20



SIE FRAGEN?



Ich plane im nächsten Schuljahr eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 50a BDG. Kann ich trotzdem auf ein Sabbatical ansparen? Wie kann ich im letzten Jahr vor Pensionsantritt mein Sabbatical gestalten?



WIR ANTWORTEN!



In § 78e BDG i.V. mit § 213b BDG ist geregelt, dass Beamte/Vertragslehrkräfte für einen Zeitraum von einem vollen Schuljahr gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Schuljahren vom Dienst freigestellt werden können. Somit können Sie auch bei herabgesetzter Lehrverpflichtung auf ein Sabbatical ansparen. Das bedeutet, dass die Lehrkraft im Ausmaß der festgelegten Lehrverpflichtung unterrichtet. Das Grundgehalt, das für die verminderte Lehrverpflichtung ausbezahlt wird, wird um den Anteil, welches für das Freijahr notwendig ist, gekürzt und fiktiv angespart.

Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August. Bei Übertritt in den Ruhestand zum Regelpensionsalter während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit tritt an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1. September bis zum Übertritt in den Ruhestand. Die Rahmenzeit (samt der Zeit der Freistellung) kann in diesem Fall bis zum 31. Dezember des Übertrittjahres erstreckt werden. Wenn der Pensionsantritt beispielsweise Ende November erfolgt, kann man ein ganzes Schuljahr plus die weiteren Monate vor Pensionsantritt als Sabbatical nutzen. Der Ansparbetrag für die freigestellte Zeit wird entsprechend angepasst.